Erläuterungen
zur Änderung der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf vom 21. Dezember 2010 (SPV, SG 412.750) Stand: 14. April 2017 betreffend die Aufnahme der Spitalschulung und die Ergänzung des Förderangebots

1. Ausgangslage

Im Kanton Basel-Stadt verfügen sowohl die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) als auch das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) über ein Spitalschulangebot. Die UPK und das UKBB stellen ihr Spitalschulangebot im Auftrag des Kantons bereit. Bei den entsprechenden Leistungen handelt es sich um sogenannte gemeinwirtschaftliche Leistungen, die nach § 7 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100) vom Regierungsrat zu bestellen sind. Der Regierungsrat hat die Zuständigkeit für die Bestellung der Spitalschulleistungen dem Erziehungsdepartement zugewiesen. Somit hat das Erziehungsdepartement Leistungsvereinbarungen mit den UPK und dem UKBB zu schliessen. Zudem trägt es die Verantwortung für die Finanzierung deren Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton.

Die Spitalschulung von Schülerinnen und Schülern mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt in ausserkantonalen Spitälern und Kliniken ist bislang nicht näher geregelt. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Sonderpädagogikverordnung soll dafür und insbesondere für die Kostengutsprache für die ausserkantonale Spitalschulung eine Grundlage geschaffen werden. Die Änderungen betreffend die Finanzierung der ausserkantonalen Spitalschulung sollen sofort, d.h. gemäss § 6 Abs. 1 des Publikationsgesetzes vom 19. Oktober 2016 am fünften Tag nach ihrer Publikation in Kraft treten.

Zusätzlich wird die Aufnahme der Einführungsklassen im Schulgesetz nachvollzogen. Der Grosse Rat hat der Änderung von § 63b Förderangebote im Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) am 20. März 2019 zugestimmt. Die Einführungsklassen bilden eine Möglichkeit zur Förderung von entwicklungsverzögerten Kindern beim Eintritt in die Primarschule. Die vorgesehene Änderung in der Sonderpädagogikverordnung betreffend die Einführungsklassen in § 4 soll zeitgleich mit den Änderungen im Schulgesetz per 10. August 2020 in Kraft treten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 21.12.2010	**Änderungen**
Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung, SPV)	**Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf <u>sowie die Spitalschulung</u> (Sonderpädagogik- <u>und Spitalschulverordnung, SPSSV</u>)**

Erläuterungen zum Verordnungstitel

Die Ergänzung der SPV um Bestimmungen über die Spitalschulung macht eine Änderung des Verordnungstitels erforderlich. Die Sonderpädagogikverordnung soll in «Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung» mit der Abkürzung SPSSV bzw. «Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung» geändert werden.

§ 1 Gegenstand [1] Diese Verordnung regelt die Schulung und Förderung der Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf während der obligatorischen und nachobligatorischen Schulzeit bis längstens zum 20. Altersjahr.	**§ 1 Gegenstand** [1] Diese Verordnung regelt die Schulung und Förderung ~~der~~ **von** Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf während der obligatorischen und nachobligatorischen Schulzeit bis längstens zum 20. Altersjahr **sowie von Schülerinnen und Schülern mit oder ohne besonderem Bildungsbedarf in Spitalschulen.**

Erläuterungen zu § 1

Neben dem Verordnungstitel muss zunächst § 1, in dem der Gegenstand der Verordnung umschrieben wird, an die Erweiterung des Regelungsinhalts um die Spitalschulung angepasst werden. Entsprechend anzufügen ist, dass neben der Sonderpädagogik auch die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit oder ohne besonderen Bildungsbedarf in Spitalschulen Gegenstand der Verordnung bildet.

§ 4 Förderangebote [1] Im Rahmen der Regelschulen werden für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf die folgenden Förderangebote bereitgestellt: a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler; c) Schulische Heilpädagogik; d) Logopädie; e) Psychomotorik.	**§ 4 Förderangebote** [1] Im Rahmen der Regelschulen werden für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf die folgenden Förderangebote bereitgestellt: a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler; c) Schulische Heilpädagogik; d) Logopädie; e) Psychomotorik; f) **Einführungsklassen**.

Erläuterungen zu § 4

Der Grosse Rat hat am 20. März 2019 eine Änderung des Schulgesetzes beschlossen. Neu wird unter den Förderangeboten auch die Möglichkeit, Einführungsklassen zu bilden, vorgesehen.

Einführungsklassen richten sich an Kinder mit verzögerter Entwicklung. Sie erhalten dort den Schulstoff des ersten Primarschuljahres in zwei Schuljahren vermittelt, um danach in eine zweite Primarklasse übertreten zu können. Der Besuch einer Einführungsklasse zählt als erstes absolviertes Primarschuljahr. Er ist nicht als Wiederholung eines Schuljahres im Sinne von § 41 der Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (SLV, SG 410.700) zu qualifizieren.

Die Bereitstellung der Förderangebote liegt gemäss § 63b Abs. 3 Schulgesetz in der Kompetenz der Schulleitungen. Somit fällt auch der Entscheid zur Führung einer Einführungsklasse in den Aufgabenbereich der Schulleitungen. Das Kollegium wird in die Entscheidungsfindung einbezogen. Es besteht die Möglichkeit, den Förderbedarf durch den Schulpsychologischen Dienst abklären zu lassen (§ 141 in Verbindung mit § 145a Schulgesetz; § 6 Abs. 2 SPV).

Mit der Änderung von § 4 wird die Änderung im Schulgesetz zur Einführung von Einführungsklassen, die per Schuljahr 2020/21 am 10. August 2020 in Kraft tritt, nachvollzogen.

	§10 [5] Wenn die Grundlagen für die Entscheidung nicht eindeutig oder die Beteiligten sich uneinig sind, wird der Entscheid durch die Stabsstelle Zusätzliche Unterstützung gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Abklärungsstelle und ~~der zuständigen Schulkreisleitung~~ **der zuständigen Stelle der Volksschulleitung** oder der zuständigen Stelle der Gemeinden vorbereitet.

Erläuterungen zu § 10

Die Schulkreisleitungen wurden mit der Änderung des Schulgesetzes im Jahr 2008 abgeschafft und durch die Volksschulleitung bzw. deren zuständigen Stelle ersetzt.

	VIII^{bis} Spitalschulung

Erläuterungen zum neuen Kapitel VIII^{bis} Spitalschulung

Unter einem neuen Kapitel VIII^{bis} «Spitalschulung» werden in einem neuen **§ 26a** die Bestimmungen über die Spitalschulung eingefügt.

	§ 26a **[1] Für Schülerinnen und Schüler mit Aufenthaltsort im Kanton Basel-Stadt ist der Besuch eines Spitalschulangebots kostenlos.** **[2] In ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen die Leiterin oder der Leiter Volksschulen, die Leiterin oder der Leiter Mittelschulen und Berufsbildung oder die zuständige Stelle der Gemeinden auf begründetes Gesuch der Spitalschulleitung hin Kostengutsprache für die Schulung und Förderung einer Schülerin oder eines Schülers mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt in einem ausserkantonalen Spital oder einer ausserkantonalen Klinik.**

Erläuterungen zu § 26a

In Abs. 1 wird der Grundsatz statuiert, dass die kantonalen Spitalschulangebote im obligatorischen und nachobligatorischen Bereich für Schülerinnen und Schüler mit Aufenthaltsort im Kanton kostenlos sind. Abs. 2 der Bestimmung sieht vor, dass für den Besuch einer ausserkantonalen Spitalschule von der zuständigen Stelle im Kanton oder der Gemeinden Kostengutsprache erteilt wird. Mit dieser Regelung, die von der Festlegung einer starren Kostenobergrenze absieht, kann dem individuell gelagerten Einzelfall, der in der Regel dadurch bestimmt ist, wo eine Schülerin oder ein Schüler die beste medizinische Behandlung erhält, Rechnung getragen werden.

Beilage:
Synopse